

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin den folgenden Klagegrund geltend.

Die Beklagte habe gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstoßen, indem sie die nach Art. 3 der Finanzhilfvereinbarung, Art. II.2 Abs. 3 und Art. II.4 des Anhangs II zur Finanzhilfvereinbarung verlangten Berichte, Buchhaltungsunterlagen und Ergebnisse für den Zeitraum 1 nicht vorgelegt habe. Daher habe die Klägerin die Finanzhilfvereinbarung auf der Grundlage von Art. II.38 des Anhangs II zur Finanzhilfvereinbarung beendet und eine Belastungsanzeige für die Vorfinanzierung von 60 000 Euro ausgestellt, die nach den Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung bereits an die Koordinatorin ausbezahlt worden seien. Folglich habe die Klägerin eine Belastungsanzeige für die Erstattung der Vorfinanzierung, die bis zur endgültigen Zahlung Eigentum der Klägerin bleibe, ausgestellt.

Der Sachverhalt, aus dem die Verpflichtungen der Scouring Environnement SARL in ihrer Eigenschaft als Koordinatorin entstanden seien, sei in der vorliegenden Rechtssache weitgehend unbestritten, da die Beklagte keine Einwände gegen die Umstände der Beendigung und zur Berechnung des an die Klägerin zu erstattenden Betrags erhoben habe.

Somit könne die Klägerin die Erstattung und die Rückzahlung des als Vorfinanzierung an die Beklagte ausgezahlten Betrags zuzüglich Verzugszinsen fordern.

Klage, eingereicht am 20. Mai 2016 – Generaldirektor des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung/Kommission

(Rechtssache T-251/16)

(2016/C 260/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Generaldirektor des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: L. Jelínek, Mitglied des Personals, im Beistand von Rechtsanwalt G. M. Roberti und Rechtsanwältin I. Prego)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss C (2016) 1449 final der Europäischen Kommission vom 2. März 2016 über einen Antrag auf Aufhebung der Immunität mit Ausnahme von Art. 1 Abs. 2 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Rechtsverstöße und offensichtliche Beurteilungsfehler der Europäischen Kommission. Der angefochtene Beschluss entspreche nicht den rechtlichen Kriterien für die Aufhebung der Immunität des Generaldirektors des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) und beruhe auf einem offensichtlichen Fehlverständnis von Teilen der Akte. Darüber hinaus habe der angefochtene Beschluss das Unionsinteresse nicht richtig gewürdigt und die Unabhängigkeit des Generaldirektors des OLAF verletzt.

2. Zweiter Klagegrund: Rechtsverstöße und fehlerhaftes Beschlussverfahren.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und gegen Verfahrensgarantien.

Klage, eingereicht am 23. Mai 2016 – Globo Media/EUIPO – Globo Comunicação e Participações (GLOBO MEDIA)

(Rechtssache T-262/16)

(2016/C 260/57)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Globo Media, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Estropá Navarro und J. Calderón Chavero)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Globo Comunicação e Participações S/A (Rio de Janeiro, Brasilien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelder: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke „GLOBO MEDIA“ – Anmeldung Nr. 8 957 169

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. März 2016 in der Sache R 561/2014-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- demzufolge den Widerspruch Nr. B1697179 zurückzuweisen und die streitige Marke für die beanspruchten Dienstleistungen der Klassen 35, 38 und 41 einzutragen;
- dem EUIPO und den übrigen Beteiligten dieses Verfahrens für den Fall, dass sie der Klage entgegenreten, die Kosten aufzuerlegen und deren Anträge zurückzuweisen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
